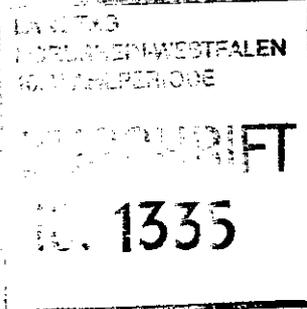


VBI - Halbe Höhe 59 - 4300 Essen 1

An die
Abgeordneten des Landtages
Nordrhein-Westfalen



VERBAND
BERATENDER INGENIEURE VBI

LANDESVERBAND
NORDRHEIN-WESTFALEN
DER VORSITZENDE

Halbe Höhe 59
4300 ESSEN 1
Telefon 0201 / 70 1066
31.8.1987
Fu/H.

ZWEITES GESETZ ZUR ÄNDERUNG DER LANDESBAUORDNUNG
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 10/1968 -
hier: Anhörung zum Gesetzentwurf am 9.9.1987

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Einladung zum Hearing am 9. September 1987
bedanke ich mich im Namen meines Landesverbandes
Nordrhein-Westfalen des Verbandes Beratender Ingenieure.

Bereits seit vielen Jahren haben sich die mit dem
Baugeschehen befaßten Ingenieure im Lande Nordrhein-
Westfalen in dem KONTAKT-KREIS-BAU Nordrhein-Westfalen
zusammengeschlossen um ihre Belange nach innen und außen
gemeinsam zu vertreten. Auch an den KKB ist eine Einladung
zu dem Hearing ergangen, für die ich mich als Sprecher
des Kontakt-Kreises ebenfalls bedanken möchte.

Anlässlich des Hearings werden wir zu folgenden Punkten
Stellung nehmen:

1. STELLUNGNAHME ZUR LANDESBAUORDNUNG NW

- Positiv sehen wir Ingenieure z.B. die generelle
Ausrichtung der BauONW auf Sicherheiten.
- Die Einschränkung des Personenkreises auf
geeignete Fachleute steht im Einklang mit einer
Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom
27.9.1970.

- Nicht befürworten können wir die falsche Einschätzung der Qualifikationen.

Wir Ingenieure, nicht die Architekten, sind kompetent und sachkundig in allen Sicherheitsfragen und in der sinnvollen Anwendung der Techniken.

- Weiter werden wir auf die fehlenden Qualifikationsanforderungen für die in der BauONW genannten Fachplaner Sachverständige sachverständige Stellen Bauleiter Fachbauleiter hinweisen.

2. ZUM BERICHT ÜBER DIE KOMMISSION zur Beurteilung der Bauvorlageberechtigung

- a) Aufgabenstellung
- b) Zusammensetzung
- c) Arbeit
- d) Ergebnis

3. Bauvorlagerecht und seine Entwicklung

- a) in Nordrhein-Westfalen
- b) in anderen Bundesländern
- c) international

4. BAUVORLAGERECHT in Nordrhein-Westfalen

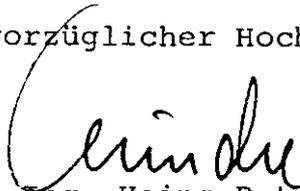
- a) Entwicklung in den Jahren von 1974 - 1976
- b) Bestrebungen in den Jahren von 1982 - 1984
- c) Nunmehr in 1987 zur Entscheidung vorliegende Gesetzesvorlage - Drucksache 10/1968 - mit den jeweiligen Referentenentwürfen, Gesetzentwürfen und dann letztendlich verabschiedeten Gesetzestexten: Bewährung in der Praxis seit über 11 Jahren!

Ebenfalls zur Sprache kommen werden die Kontakte der Ingenieure zum Bauausschuß sowie umfassende Gespräche mit führenden Herren der drei Landtagsfraktionen.

Weiter werden wir Ausführungen machen zur Stellung der INGENIEURE bisher, und zu ihrer künftigen Stellung nach den Absichten des Gesetzgebers.

Auch möchten wir kurz über den Zusammenschluß der Ingenieure im KONTAKT-KREIS-BAU Nordrhein-Westfalen Aufschluß geben und der gemeinsamen legitimen Forderung der in diesem Kontakt-Kreis vertretenen Ingenieure nach dem vollen uneingeschränkten Bauvorlagerecht.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dipl.-Ing. Heinz Peter FUNCKE
Vorsitzender des VBI-Landesverbandes NW